



## Hygieneplan des SV Viöl

### für die Herbst-Ferienbetreuung 2020

Inhalt

0. Vorbemerkung
1. Voraussetzungen für den Besuch der Ferienbetreuung
2. Raumhygiene
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz in den Pausen
5. Infektionsschutz auf den Laufwegen und in Wartebereichen
6. Allgemeines

#### 0. Vorbemerkung

Schulen verfügen nach § 36 i.V. mit § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen. Dieser wird auch auf die Räume der Ferienbetreuung angewandt.

Der vorliegende Hygieneplan sieht aufgrund der aktuell vorherrschenden Pandemie (Covid 19) verschärfte Maßnahmen vor. Das Konzept lehnt sich dabei an den Alltag der in Schule tätigen Personen an. Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schulen, der Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten. Hinsichtlich der Durchführung von Prüfungen gelten zusätzlich die gesonderten Schreiben.

Im Betreuungsalltag werden Themen wie Hygiene, Infektionsrisiken und die Reflektion des derzeitigen Infektionsgeschehens aufgegriffen.

Die Einhaltung der Hygienevorschriften hat vor allen Aktivitäten Vorrang.

**Die Ferienbetreuung für die Kinder der Grundschule Ohrstedt, Viöl und Haselund findet in den Räumen der Grundschule Haselund, Schulstraße 28, 25855 Haselund, statt.**



In den Räumen der Ferienbetreuung dürfen sich nur die von den Betretungsverboten gem. Allgemeinverfügungen zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen ausgenommenen Personen, aufhalten. Sonstige Besucher dürfen nur nach sorgfältiger Abwägung und mit Genehmigung der Leitung der Ferienbetreuung mit einer Mund-Nasen-Abdeckung und unter strikter Einhaltung der Abstandsregel die Räume betreten. **Eltern/Erziehungsberechtigte melden sich telefonisch (Tel. : 04843 773) an und dürfen in Ausnahmefällen das Gebäude betreten. Die Daten der Person/en sind zu dokumentieren.**

Alle Personengruppen müssen das Gelände nach Beendigung der Tätigkeit verlassen.

Treten akute Symptome einer Coronavirus-Infektion auf (z.B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel- und Gliederschmerzen), ist der Besuch der Ferienbetreuung unmittelbar abzubrechen. In diesem Fall benötigt der Schulverband Viöl (d.d. Amt Viöl, Westerende 41, 25884 Viöl, Frau Birte Matthiesen, 04843 2090365, Email: [birte.matthiesen@amt-vioel.de](mailto:birte.matthiesen@amt-vioel.de)) ein ärztliches Attest bei Genesung, bevor die Person die Räume der Ferienbetreuung wieder betreten darf.

#### **Aufgaben der Betreuungskräfte:**

- Die Betreuungskräfte wirken auf die Umsetzung dieser Hygieneempfehlungen hin und unterweisen die Teilnehmer der Ferienbetreuung.
- Weiterhin steht das Amt Viöl, Frau Birte Matthiesen, Tel. 04843 2090365 für Fragen zur Verfügung.
- Die Anwesenheit der Teilnehmer, der Gesundheitszustand und die durchgeführte Hygieneuntersuchung wird durch die jeweilige Betreuungskraft dokumentiert.

#### **Teilnehmer an der Ferienbetreuung:**

Die Kinder dürfen nur an der Ferienbetreuung teilnehmen, wenn durch die jeweilige Heimatschule bestätigt wurde, dass die „Belehrung zum Umgang mit möglichen Infektionskrankheiten in der Schule“ vorliegt. In der Ferienbetreuung bildet die Gruppe der betreuten Kinder eine Kohorte. Innerhalb dieser Kohorte wird die Verpflichtung zum Abstandsgebot unter den Kindern aufgehoben.

#### **1. Voraussetzungen für den Besuch der Ferienbetreuung**

Die Teilnahme an der Ferienbetreuung vor Ort ist nur völlig symptomfrei möglich. Es dürfen nicht die kleinsten Anzeichen einer Atemwegserkrankung vorhanden sein.

Im Falle des Auftretens von Symptomen müssen die Kinder mindestens 48 Stunden zu Haus beobachtet werden. Treten keine weiteren Symptome auf, kann das Kind wieder in die Ferienbetreuung kommen. Treten weitere Symptome auf, ist ein Arztbesuch angeraten. Die Ferienbetreuung kann nur wieder aufgenommen werden, wenn das Kind über 48 Stunden symptomfrei ist. (Vergleiche: Informationsblatt – „Erkältungssymptome: Darf mein Kind in Kita oder Schule?“, Download auf der Schulhomepage)



Die Teilnehmer erhalten zu Beginn der Betreuung eine Unterweisung in die Hygienemaßnahmen durch die Betreuungskräfte (**siehe Anlage 1a, b, c und d**)

Entsprechende Informationen zu den Hygienemaßnahmen werden in den Räumen der Betreuung ausgehängt.

Um sich selbst und andere vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus zu schützen, sind eine gute Händehygiene, das Einhalten von Husten- und Niesregeln und das Abstandhalten (mindestens 1,5 m) die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen.

Folgende Punkte sind zu beachten:

**Abstand:**

- Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- Es soll keinen körperlichen Kontakt geben, Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln.
- Hiervon können ausgenommen sein, z. B. medizinische Notfälle usw., dann erfolgt eine Annäherung zwingend mit Mundschutz.
- Die Betreuung findet in einer sogenannten Kohorte als feste Gruppe mit fest zugewiesenen Betreuungskräften statt.
- Hygieneplan der Grund- und Gemeinschaftsschule Viöl-Ohrstedt-Haselund (**Anlage 1b, c und d, Anlage 2**)

**Hygiene:**

- Es findet eine regelmäßige Händehygiene durch Händewaschen oder ggf. auch durch Händedesinfektion statt, z.B. beim Betreten der Betreuungsräume, vor und nach dem Essen, nach der Nutzung sanitärer Anlagen, nach häufigem Kontakt mit Türklinken, Treppengeländer und Griffen usw.
- Das Händewaschen ist hierbei als wichtigere Maßnahme zu sehen.
- Wenn Desinfektionsmittel genutzt wird, sollen die Kinder beaufsichtigt werden.
- Das Händewaschen und -desinfizieren erfolgt nach den vorgegebenen Regeln (**siehe Anlage 1b + c**) insbesondere nach dem Betreten der Grundschule Haselund, vor und nach dem Essen, nach der Nutzung der sanitären Anlagen, nach häufigem Kontakt mit Türklinken, Treppengeländern, Griffen usw.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Mit den Händen nicht in das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Auge und Nase fassen.
- Wer einen Mund-Nasen-Schutz tragen möchte, soll dennoch den von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung empfohlenen Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m zu anderen Menschen einhalten.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.

**Monitoring und Dokumentation:**

- Es wird eine tägliche Abfrage der Teilnehmer über deren Gesundheitszustand und Erkältungssymptome durchgeführt. Dies wird in einer Liste dokumentiert. (**Anlage 3**)



- Zur Kontaktpersonen-Nachverfolgung werden krankheitsbedingte An- und Abwesenheiten von allen in der Ferienbetreuung anwesenden Personen (Betreuungskräfte, Kinder, Reinigungskraft) erfasst und dokumentiert, in welcher/n Kohorte/n diese waren. **(Anlage 3)**
- Die Anwesenheit von Personen, die nicht zu einer Kohorte zählen, muss nachvollziehbar sein und dokumentiert werden.

#### **Umgang mit erkrankten Personen:**

- Personen mit Symptomen einer Covid-19-Erkrankung (z.B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel- und Gliederschmerzen) gelten als krankheitsverdächtig und dürfen an der Ferienbetreuung nicht teilnehmen.
- Erst nach einer ärztlichen Behandlung und diagnostischen Abklärung kann die Schülerin oder der Schüler, nach Vorlage einer schriftlichen Bestätigung durch die Eltern wieder an der Ferienbetreuung teilnehmen.
- Kinder, die während der Betreuung o.g. Symptome zeigen, sind umgehend von der Gruppe zu trennen und von den Eltern abzuholen.
- Die Leitung der Ferienbetreuung kann die Betreuung ablehnen, sofern Zweifel am Gesundheitszustand eines Kindes bestehen.

#### **Mund-Nasen-Bedeckung:**

- Es besteht in der Ferienbetreuung aufgrund der Kohortenregelung keine grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB).
- Ist die Einhaltung des Mindestabstands außerhalb der Kohorte allerdings nicht sicher möglich, wird empfohlen, Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen. Dies gilt vor allem in Bereichen der Betreuungsräume, die von allen beteiligten Personen benutzt werden, z.B. in Pausenbereichen, Fluren, Sanitäranlagen usw.

## **2. Raumhygiene**

Die Einhaltung des Infektionsschutzes sowie von Hygienemaßnahmen gilt für sämtliche Räumlichkeiten in der die Ferienbetreuung stattfindet: Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume und Flure.

- Lüftung: Querlüftung bzw. Stoßlüftung für mehrere Minuten mehrmals täglich, mindestens nach jeder Einheit einer Präsenzveranstaltung. Um einen vollständigen Austausch der Innenraumluft zu gewährleisten, müssen die Fenster ganz geöffnet werden. Die Lüftungsdauer sollte zwischen 5 und 15 Minuten betragen. Ein Lüften über zeitweilig gekippte Fenster ist dagegen nicht ausreichend. Die Lüftung erfolgt mindestens alle 45 Minuten. Wenn keine Lüftung möglich ist, ist der Raum für Präsenzveranstaltungen nicht geeignet.
- Die Räumlichkeiten werden täglich mit entsprechenden Reinigungsmitteln eingehend professionell gereinigt. Dies gilt insbesondere auch für Tische, Türklinken und Handläufe. Dies schließt ebenso Räumlichkeiten ein, die nicht für unterrichtliche Zwecke genutzt werden.
- In den Räumen sind Hinweisschilder zum Infektionsschutz ausgehängt, die z.B. über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstandsregelung sowie Husten- und Niesetikette informieren **(Anlage 1b)**.



### **3. Hygiene im Sanitärbereich**

- Die Sanitäranlagen werden täglich eingehend gereinigt. Die Reinigung wird in einer Liste dokumentiert. (**Anlage 4a**)
- Die Verfügbarkeit von ausreichend Seife, Papiertüchern, Abwurfbehältern und ggf. Desinfektionsmitteln wird durch den Schulträger sichergestellt.
- Wiederverwendbare Trockentücher sind nicht zulässig.
- Beim Betreten der Sanitäranlagen ist das Einhalten von Abständen besonders wichtig. Eine optische Ampelregelung durch geöffnete und geschlossene Türen zu den Sanitäranlagen wird mit den Kindern besprochen.
- Der Aufenthalt in den Räumen der Sanitäranlagen ist jeweils nur einer Schülerin bzw. einem Schüler erlaubt.
- Im Wartebereich müssen die Abstandsregeln beachtet werden.
- Hygienehinweise zum richtigen Händewaschen sind gut sichtbar in allen sanitären Räumen aufgehängt. (**Anlage 1 b und c**)

### **4. Infektionsschutz in den gemeinsamen Pausen oder Ausflügen**

Die Organisation dieser Aktivitäten unterliegt ebenfalls den allgemeinen Regelungen des Infektionsschutzes.

#### **Folgende Punkte gelten für die Pausen/Ausflüge:**

- Auch in den Pausen/Ausflügen ist darauf zu achten, dass es keinen körperlichen Kontakt gibt.
- Verstärkter Einsatz der Betreuungskräfte.
- Die Betreuung wird in einer festen Kohorte angeboten, um enge Kontakte auf einen beschaubaren Personenkreis zu beschränken.
- Die Zuordnung der Betreuungskräfte zu der Kohorte enthält so wenig Wechsel wie möglich.
- Das Gebot der Kontaktminimierung gilt auch für Betreuungskräfte.
- In der Betreuung soll das Material möglichst personenbezogen genutzt werden und Hilfestellungen unter Einhaltung des Abstands zwischen Betreuenden und Kindern erfolgen.
- Gemeinsames Singen und der Gebrauch von Blasinstrumenten in geschlossenen Räumen ist untersagt.
- Bei sportlichen Aktivitäten muss der Mindestabstand von 1,5 m auch innerhalb einer Kohorte eingehalten werden. Außerdem gelten die Beschränkungen der jeweils gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes.
- Bei gemeinsamer Benutzung von Material und bei der Durchführung von Gruppenarbeiten und Experimenten sind persönliche Hygienemaßnahmen gezielt anzuwenden. (S.o.)

### **5. Infektionsschutz auf den Laufwegen und in Wartebereichen**

- Die Teilnehmer der Ferienbetreuung werden durch ihre Betreuungskräfte hinsichtlich des Gebots des „Rechtsverkehrs“ in Fluren und Gängen unterrichtet.
- Wo nötig, findet eine „Einbahnstraßen-Regelung“ Anwendung.



- Die Betreuungskräfte achten darauf, dass nicht alle Teilnehmer der Ferienbetreuung gleichzeitig die Laufwege benutzen.
- Die Teilnehmer der Ferienbetreuung benutzen die vorher festgelegten und bekanntgegebenen Laufwege, um das Gebäude zu betreten oder zu verlassen.

## **6. Allgemeines**

Der Schulverband Viöl als Träger des Ferienbetreuungsangebotes ist zur namentlichen Meldung an das Gesundheitsamt im Verdachtsfall verpflichtet (§ 8 IfSG). Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 IfSG besteht bei Vorliegen des Verdachts auf eine Erkrankung, bei der Erkrankung und dem Tod, die durch eine Infektion mit dem Coronavirus hervorgerufen wird. Schulen sind Gemeinschaftseinrichtungen (§ 33 IfSG). Die Schulleitung ist zur Meldung verpflichtet (§ 8 IfSG).

### Anlagen

1. Unterweisung der Schülerinnen und Schüler durch die Betreuungskraft (a, b, c und d)
2. Hygieneplan
3. Liste zur Betreuungsgruppe und Abfrage (Dokumentation) des Gesundheitszustandes
4. Liste Putzplan (Dokumentation, Anlage 4)

Stand: 22. September 2020